

Ruderordnung

der Frankfurter Rudergesellschaft Sachsenhausen v. 1879 e.V.

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist verbindlich für alle bei der Frankfurter Rudergesellschaft Sachsenhausen v. 1879 e.V. („FRGS“) rudern den Mitglieder und Gäste. Sie dient der Sicherheit und der ordnungsgemäßen Durchführung des Ruderbetriebs, der Einhaltung der auf dem Main geltenden Regelungen und dem Erhalt von Booten und Material.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Ruderleitung obliegt dem Ruderwart, bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Vorstandes. Soweit weder Ruderwart noch ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist, obliegt die Ruderleitung dem Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.
- 2.2 Die Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen ist den Mitgliedern der FRGS vorbehalten. Gästen kann die Inanspruchnahme durch die Ruderleitung gestattet werden. Boote, Material und die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Anordnungen oder Anweisungen des Vorstandes oder des Ruderwartes sind zu befolgen; sie werden durch Aushang am Fahrtenbuch bekannt gemacht.
- 2.3. Voraussetzung für die Teilnahme am Ruderbetrieb ist sicheres Schwimmen. Nichtschwimmern ist das Benutzen eines Bootes der FRGS nicht erlaubt. Steuern sollen nur Mitglieder der FRGS. Steuerleute müssen mindestens das zehnte Lebensjahr vollendet haben, ihrer körperlichen und geistigen Verfassung nach zum Steuern geeignet und im Steuern unterwiesen worden sein.
- 2.4 Bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Sollte ein Gewitter überraschend während einer Ausfahrt aufziehen, ist unverzüglich Schutz am Ufer zu suchen.
- 2.4 Bei Eisgang und Hochwasser (Pegelstände Frankfurt Osthafen über 340 cm) und starker Strömung darf nicht gerudert werden. Fahrten im Renneiner sind in den Monaten November bis März grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ruderwartes oder in Begleitung eines Motorbootes gestattet.

3. Vor der Fahrt

- 3.1 Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass sich das Bootsmaterial in unbeschädigtem Zustand befindet. Für Fahrten mit beschädigtem Bootsmaterial bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubnis des Ruderwartes.
- 3.2 Jede Fahrt ist vor Antritt in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Bei Mannschaftsbooten ist ein Obmann (Bootsführer) zu bestimmen, der für die Einhaltung der Ruderordnung und die Sicherheit im Boot verantwortlich ist. Wenn die Mannschaft keine andere Vereinbarung trifft, ist Obmann der Steuermann, bei steuermannslosen (auch: fußgesteuerten) Booten der Bugmann.
- 3.3 Bei dem Transport der Boote ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von Ruderern vorhanden ist, um das Boot sicher zu bewegen. Im Zweifelsfall helfen sich die Mannschaften gegenseitig. Insbesondere sind ältere Ruderer zu unterstützen. Getragen wird an der Scheuerleiste bzw. wenn vorhanden, an den angebrachten Griffen, nicht an den Auslegern. In der Regel werden Riemen einzeln, Skulls maximal paarweise getragen.

- 3.4 Bei Dunkelheit hat jedes Boot ein von allen Seiten deutlich sichtbares, weißes Licht zu führen. Boote ohne Steuermann dürfen bei Dunkelheit nicht gefahren werden. Eine Fahrt ohne Steuermann oder ohne Bootsbeleuchtung ist so zu planen, dass sie vor Eintritt der Dunkelheit beendet ist.

4. Während der Fahrt

4.0 Grundsätzliches

- 4.0.1 Auf dem Main gelten die Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Darüber hinaus gilt die Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine, die im Bootshaus ausliegt. Für den Abschnitt zwischen den Schleusen Offenbach und Griesheim sind insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten.
- 4.0.2 Die Fahrt ist den Licht- und Witterungsverhältnissen gemäß so einzurichten, dass keine Gefahr für Menschen und Material entsteht, insbesondere ist das Fahrwasser regelmäßig einzusehen. Besondere Aufmerksamkeit ist gegenüber Schiffen der Berufsschiffahrt geboten, die gegenüber Ruderbooten stets Vorrang haben, sowie gegenüber anderen Sportfahrzeugen (Kanus u.ä.), die anderen Fahrregeln folgen können.
- 4.0.3 Das Naturschutzgebiet auf der Mole der Schleuse Griesheim ist zu beachten. Es ist für Ruderboote gesperrt.
- 4.0.4 Es gelten die Ruderbefehle des Deutschen Ruderverbandes, die auch auf der Website der FRGS (www.frgs.de) veröffentlicht sind.

4.1 Allgemeine Fahrregeln

- 4.1.1 Ruderboote sollen in Ufernähe und in der Regel nicht in der Fahrrinne fahren. Die Fahrrinne ist der Teil des Mains, der durch den durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird; ihre Begrenzung ist teilweise auf der in Fließrichtung linken Seite (Sachsenhäuser Ufer) mit grünen Tonnen, auf der in Fließrichtung rechten Seite (Frankfurter Ufer) mit roten Tonnen gekennzeichnet.
- 4.1.2 Ruderboote begegnen sich bei entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen an der Backbordseite, auszuweichen ist also nach Steuerbord.
- 4.1.3 Überholt wird ein vorausfahrendes Ruderboot in der Regel auf der Backbordseite, das überholende Boot hat also seinen Kurs in Richtung Backbord – zur Flussmitte – zu richten. Auf der Steuerbordseite darf ausnahmsweise überholt werden, wenn dies wegen großen Abstandes des vorausfahrenden Bootes zum steuerbordseitigen Ufer ohne Gefahr möglich ist.
- 4.1.4 Das Anlegen an den und das Ablegen von dem Steg erfolgt grundsätzlich gegen die Strömung. Ist der Wind stärker als die Strömung, kann ausnahmsweise auch gegen den Wind angelegt werden.
- 4.1.5 Das Queren des Flusses und das Wenden sind nur erlaubt, wenn der Verkehr das jeweilige Manöver ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. In jedem Falle erfordern die Manöver besondere Vorsicht, insbesondere dann, wenn die Fahrrinne durchfahren wird.
- 4.1.6 Schleusenkanäle, Häfen, Yachthäfen und liegende Schiffe sind vorsichtig zu passieren. Jederzeitiges Stoppen muss möglich sein. Zu liegenden Schiffen der Berufsschiffahrt ist ein angemessener Abstand – in der Regel nicht weniger als zehn Meter – einzuhalten.
- 4.1.7 Fahrtunterbrechungen und Übungen haben der jeweiligen Verkehrslage Rechnung zu tragen; sie sollen nur an gut einsehbaren Stellen und möglichst außerhalb der

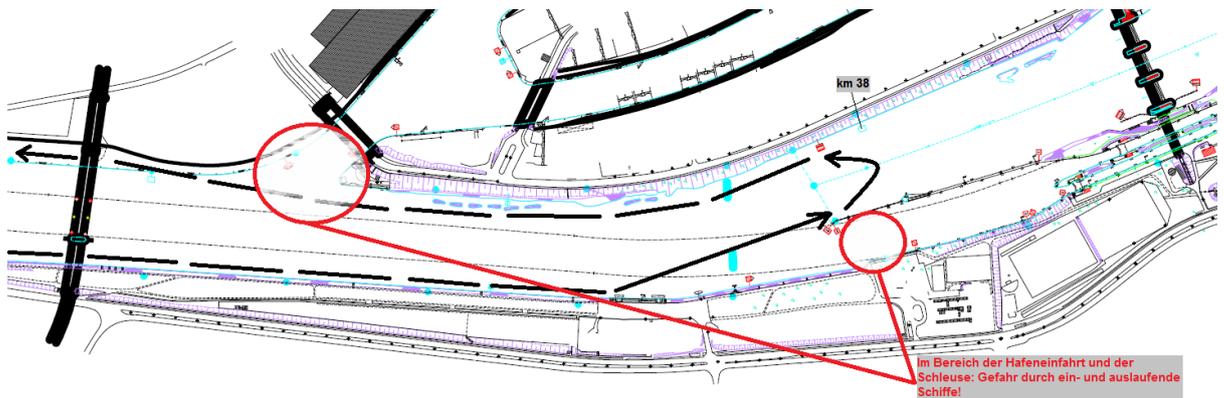
Fahrinne stattfinden. Vor Beginn und bei Wiederaufnahme der Fahrt ist die Verkehrslage zu überprüfen.

4.2 Spezielle Fahrregeln für den Teilabschnitt zwischen Schleuse Offenbach und Schleuse Griesheim

4.2.1 Es gilt das Rechtsfahrgebot: Auf der in Fließrichtung linken Seite wird bergwärts, auf der in Fließrichtung rechten Seite talwärts gefahren.

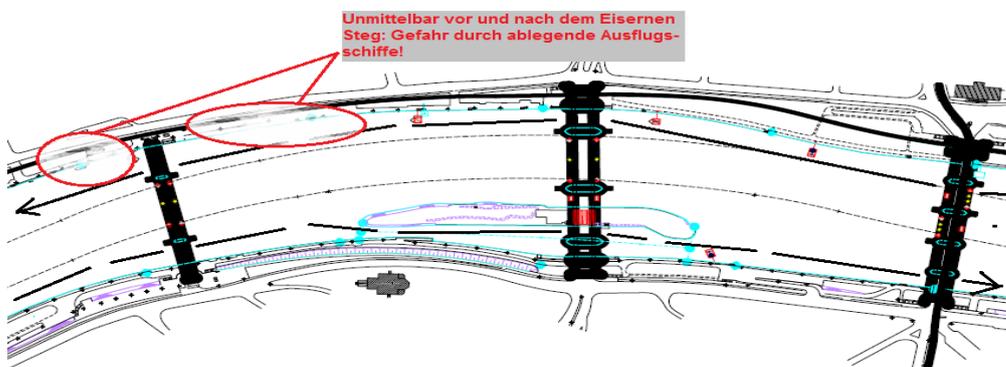
4.2.3 Vor der Schleuse Offenbach ist der Kurs – soweit nicht die Schleuse für die Großschifffahrt genutzt werden soll – auf Höhe der Treppe vor dem Ruderdorf in direkter Linie durch die Fahrinne zur Mole vor der Schleusenzufahrt zu richten. Soweit die Fahrt nicht bergwärts Richtung Offenbach fortgesetzt wird, soll unmittelbar nach Kilometer 38 gewendet werden.

ABBILDUNG 1: Schleuse Offenbach und Osthafen



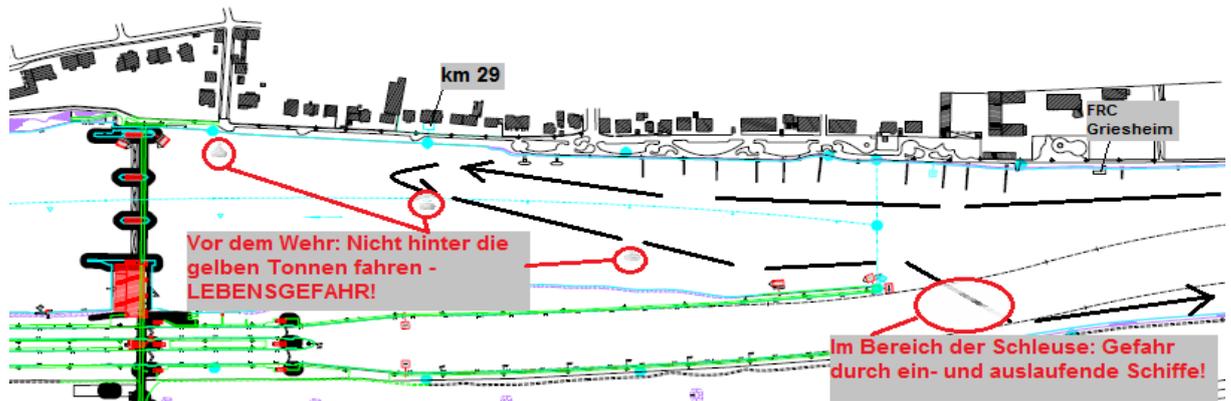
4.2.4 Der Müllermain ist in der Regel lediglich bergwärts – nur aus Richtung Innenstadt in Richtung Offenbach – zu befahren; es ist erhöhte Vorsicht bei der Durchfahrt geboten.

ABBILDUNG 2: Müllermain / Eiserner Steg



4.2.5 Vor der Schleuse Griesheim soll bei Kilometer 29 vor den gelben Tonnen über Backbord gewendet werden, soweit die Fahrt nicht talwärts fortgesetzt wird. Hinter die gelben Tonnen darf nicht gefahren werden. Nach der Wende soll die Wendestelle unverzüglich freigemacht und die Fahrt bergwärts fortgesetzt werden. Bergwärts halten sich Ruderboote steuerbordseitig an der Mole vor der Schleusenzufahrt. Gelegenheit zum Anhalten besteht auf der Höhe von Kilometer 29,2 in ausreichendem Abstand zu den Untiefen an der Mole. Am Ende der Mole ist der Kurs – soweit nicht die Schleuse für die Großschifffahrt genutzt werden soll – in direkter Linie nach Steuerbord durch die Fahrinne in Richtung des Ufers zu richten.

ABBILDUNG 3: Schleuse Griesheim



4.2.6 Ruderboote, die am Steg des FRC Griesheim anlegen wollen, halten sich von Kilometer 29 kommend bergwärts ebenfalls steuerbordseitig an der Mole vor der Schleusenzufahrt und kreuzen den Main in Richtung Steg erst am Ende der Mole; von dort ist der Kurs in direkter Linie nach Backbord in Richtung des Steges zu richten.

5. Nach der Fahrt

5.1 Nach Rückkehr ist die Ankunftszeit, die zurückgelegten Kilometer sowie besondere Vorkommnisse und etwaige Schäden am Bootsmaterial in das Fahrtenbuch einzutragen. Schäden sind mit genauer Beschreibung (Bootsname, Platz, Seite etc.) einzutragen, Unfälle so zu dokumentieren, dass der Hergang eindeutig rekonstruierbar ist; insbesondere sind die Namen der Beteiligten, Bootsnamen und die Anschriften (soweit Boote anderer Vereine beteiligt sind) festzuhalten. Größere Schäden und Unfälle sind zudem unverzüglich dem Vorstand (vorstand@frgs.de) zu melden.

5.2 Nach Beendigung der Fahrt sind immer die Boote von außen, sowie die Riemen und die Skulls zu reinigen. Bei Verschmutzung sind auch die Boote von innen und die Rollschienen zu säubern.

5.3 Die Bootshallen und das Bootshaus sind bei Verlassen zu verschließen und zu sichern, ebenso das Vereinsgelände.

6. Verstöße

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ruderordnung können zum Ausschluss vom Ruderbetrieb führen.

Diese Ruderordnung wird am Fahrtenbuch ausgehängt und auf der Website der FRGS veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 2014

Der Vorstand